

## Korrekturtag bei Abschlussprüfungen

April 2024

Prüfungen sind eine Aufgabe der ganzen Schule. Der ÖPR empfiehlt daher, das Thema Prüfungen frühzeitig in den Jahresablauf aufzunehmen und dies zum Thema in der GLK zu machen. Grundlage für die GLK ist hierzu die Konferenzordnung des Kultusministeriums § 2 Abs. 1 Ziffer. 2 und 9.

II. Abschnitt 1. Bildung und Aufgaben der Lehrerkonferenzen

### Aufgaben

- (1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere
2. (...) Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen;
9. allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz;

Die Korrektur von Schulprüfungen stellt für die Lehrkräfte einen großen zeitlichen Aufwand dar. Die Prüfungsarbeiten müssen von Erst- und Zweitkorrektoren durchgesehen, korrigiert und bewertet werden. Die Korrektur der Arbeiten der Abschlussprüfung muss zeitgleich zum fortlaufenden Betrieb erfolgen. Aufgrund dieser Zusatzbelastung stellt sich die Frage nach Entlastungen (Korrekturtag) für die beteiligten Lehrkräfte.

Die zugrundeliegende Verwaltungsvorschrift des KM gibt folgende Regelung an: (Nr. IV-2-2231/761):

1. Für Erstkorrekturen gibt es grundsätzlich keine Anrechnung.
2. Bei Zweitkorrekturen kann eine Freistellung vom Unterricht bis zu einem Tag erfolgen.
3. Bei extremen Belastungen z.B. durch eine besonders große Anzahl von zu korrigierenden Prüfungsarbeiten oder durch sehr knappe Zeitspannen für die Korrektur kann ausnahmsweise bei Erstkorrekturen bis zu einem Tag, bei Zweitkorrekturen bis zu zwei Tagen eine Freistellung gegeben werden.

Diese Maßgabe gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Entlastungsmöglichkeiten für die Lehrkräfte der Prüfungsklassen könnten sein:

- Korrekturtag – Es obliegt der Schulleitung zu prüfen, ob eine außergewöhnlich hohe Belastung vorliegt und sie somit auch bei der Erstkorrektur einen Korrekturtag gewährt.
- Zweitkorrektur muss nicht durch Fachlehrkraft der Prüfungsklasse erfolgen, hier kann die Arbeitslast auf weitere Lehrkräfte verteilt werden.



Örtlicher Personalrat  
GHWRGS  
Bebelstraße 48  
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405